

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen ‚Georg von der Vring-Gesellschaft‘. Er hat seinen Sitz in Brake (Unterweser) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz ‚e. V.‘.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, das künstlerische Erbe des Dichters und Malers Georg von der Vring zu bewahren und zu verbreiten.

Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- Lesungen und Ausstellungen
- Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten über das Werk des Künstlers
- finanzielle und sachliche Zuwendungen (Stipendien)
- Auslobung eines Georg-von-der-Vring-Preises im Jahres- bzw. Zweijahresrhythmus

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Brake zwecks ausschließlicher Verwendung für die Kunst- und Kulturförderung, vorrangig für den Erhalt von Werken Georg von der Vring.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person sowie juristische Person des Privatrechts oder des Öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig, der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der Beitrag kann insbesondere für natürliche und juristische Personen in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein, insbesondere besteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung der Mitgliedsbeiträge.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. **Vorsitzenden**, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Dem Vorstand können nur natürliche Personen angehören.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter muss sich der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende befinden, vertreten.

Satzung

Georg von der Vring-Gesellschaft

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.

Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 9

Beirat

Es wird ein Beirat gebildet, dem nur natürliche Personen angehören können. Der Vorstand beruft die einzelnen Beiratsmitglieder für die Dauer von jeweils drei Jahren. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.

Mindestens einmal im Geschäftsjahr soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins unter Benennung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. An den Sitzungen des Beirates können alle Vorstandsmitglieder teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht. Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen. Die Sitzungen des Beirates werden vom 1. Vorsitzenden des Vereins geleitet. Beschlüsse des Beirates sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In der Einladung ist der Gegenstand der Beschlussfassung zu bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und in dessen Verhinderungsfall vom

2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet

Satzung

Georg von der Vring-Gesellschaft

bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zu Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Der Kassenprüfer berichtet der jährlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen.

Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für ~~Schadenersatzansprüche~~ gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollten in der Satzung Sachverhalte nicht geregelt sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Brake (Unterweser), 21. August 2001
